

SWK – Förderantrag

für den SWK ÖkoFonds



Dieses Formular bitte vollständig und gut lesbar ausfüllen!

SWK-Zuschuss von bis zu 30% (maximal 3.000 Euro) der Kosten für die Maßnahme zur Energieeffizienzsteigerung und zum Ausbau Erneuerbarer Energien in Krefeld, Straelen oder Wachtendonk.

Antragsteller*in

Name, Vorname, ggf. Verein

Straße und Hausnummer

PLZ, Ort

Telefon (für evtl. Rückfragen)

E-Mail

Kundennummer bei der SWK

Gebäude-Adresse für die Maßnahme (falls abweichend)

Straße und Hausnummer

PLZ, Ort

Förderbedingungen – Kurzfassung

- Gefördert werden Maßnahmen zur Energieeffizienzsteigerung und zum Ausbau Erneuerbarer Energien in Krefeld, Straelen und Wachtendonk
- Die Einzelheiten zur Förderung entnehmen Sie bitte dem Anhang „Kriterienkatalog und Förderbedingungen SWK ÖkoFonds“.
- Eine Förderung können soziale und gemeinnützige Projekte und Vereine in Krefeld, Straelen und Wachtendonk beantragen.
- Zum Nachweis der Gemeinnützigkeit ist eine Bescheinigung vom zuständigen Finanzamt erforderlich.
- Dem Förderantrag ist eine Erläuterung des Projektvorhabens mit Angabe der voraussichtlichen Kosten beizufügen.
- Sie erhalten eine schriftliche Bewilligung Ihres Antrags mit Angabe des voraussichtlichen Förderbetrages.
- Zur Feststellung und Überweisung der Fördergelder ist ein separater SWK-Abrechnungsantrag zusammen mit den Rechnungsunterlagen spätestens zwei Monate nach Durchführung der Maßnahme bei der SWK ENERGIE GmbH einzureichen.
- Die Anzahl der förderbaren Anlagen ist begrenzt. Die Anträge werden nach Eingang bewilligt.
- Ein Rechtsanspruch auf unsere Zuschüsse besteht nicht.
- Die Förderaktion läuft bis auf Widerruf.

Stand: 01.07.2021

- Die Bescheinigung der Gemeinnützigkeit liegt bei.
- Die Erläuterung des Projektvorhabens mit Angabe der voraussichtlichen Kosten liegt bei.

Die Bedingungen des Förderprogramms erkenne(n) ich/wir an.

Ich/wir erkläre(n) hiermit das Einverständnis, dass die durch diesen Förderantrag, die spätere Abrechnung zum Förderantrag und die jeweils beizufügenden Unterlagen erhobenen Daten der SWK ENERGIE GmbH übermittelt und von der SWK ENERGIE GmbH zur Abwicklung des SWK-Förderprogramms sowie zu Werbezwecken verarbeitet und genutzt werden.

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller*in

SWK ENERGIE GMBH

St. Töniser Str. 124
47804 Krefeld

Kriterienkatalog und Förderbedingungen SWK ÖkoFonds

Umwelt- und Naturschutz beginnen vor Ort, hier in Krefeld, Straelen und Wachtendonk. Helfen Sie mit, indem Sie sich aktiv engagieren. Denn die Energiewende kann nur gelingen, wenn sie lokal und regional mitgetragen wird.

Deshalb bietet die SWK ENERGIE GmbH ein für die Region aufgelegtes, TÜV zertifiziertes, Ökostromprodukt an: **meinSWK Heimatstrom**. Dabei wird ein Teil des Verkaufspreises entsprechend der verbrauchten Energiemenge in einen neu eingerichteten Klimaschutz- und Energieeffizienz-Fonds, den „ÖkoFonds“ eingezahlt. Soziale und gemeinnützige Projekte in Krefeld und der Region können Zuschüsse aus dem Fonds erhalten.

1. Wie funktioniert der Fonds?

Der ÖkoFonds ist ein zweckgebundener Fonds, der die Förderung energetisch sinnvoller und nachhaltiger Energie- und Klimaschutzprojekte unterstützt.

Für jede Kilowattstunde Strom, die im Produkt **meinSWK Heimatstrom** verbraucht wird, fließen 0,5 Cent in den ÖkoFonds. Zur Anschubförderung zahlt die SWK ENERGIE GmbH im ersten Jahr 10.000 Euro in den Fonds ein.

Mit den so gesammelten Mitteln werden Vorhaben von sozialen und gemeinnützigen Trägern in Krefeld, Straelen und Wachtendonk gefördert, durch die ein ökologischer sowie energetischer Nutzen über die bestehenden gesetzlichen Förderregelungen hinaus realisiert werden kann.

2. Was wird gefördert?

Gefördert werden Maßnahmen zur Energieeffizienzsteigerung und zum Ausbau Erneuerbarer Energien. Für folgende Vorhaben können Förderungen beantragt werden:

- Anschaffung regenerativer Stromerzeugungsanlagen
 - Photovoltaik
 - Blockheizkraftwerke (mit Biogas)
 - Brennstoffzellenheizung
 - Solarthermie

- Energieeffizienz- und Umweltverträglichkeitsmaßnahmen
 - Modernisierung von Heizungsanlagen mit Erneuerbare-Energien-, oder KWK-Bestandteilen (z. B. Solarthermie).
 - Sonstige Fördermaßnahmen, zum Beispiel Bürgerenergieprojekte, Schulungs- und Bildungsmaßnahmen zur Energiewende und Energieeffizienz, die andere befähigen, die Energiewende voranzutreiben.

3. Was wird nicht gefördert?

Die Projektplanung von Vorhaben sowie Beratungsleistungen werden nicht gefördert. Die Unterstützung aus dem Fonds bezieht sich auf die unmittelbare Durchführung von Maßnahmen. Die Grundlagenforschung ist von der Förderung ausgeschlossen. Zudem werden Speicher zur Erhöhung des Eigenverbrauchs sowie Aktivitäten, deren ökologischer Nutzen umstritten ist, abgelehnt.

4. Wer kann Geld beantragen?

Soziale und gemeinnützige Projekte und Vereine in Krefeld, Straelen und Wachtendonk können Mittel aus dem Fördertopf beantragen.

5. Wieviel Geld gibt es?

Antragsteller für Projekte gemäß Textziffer 2 können bis zu 30 Prozent der einmaligen Anschaffungs- bzw. Maßnahmenkosten, jedoch maximal 3.000 €, als Zuschuss erhalten, sofern nach bewilligter Förderung zum Auszahlungszeitpunkt eine entsprechende Kapitalmenge im Fonds vorhanden ist. Die Höhe der zur Verfügung gestellten Mittel wird individuell, auf Grundlage des Projektrahmens, bemessen.

6. Was sind die weiteren Voraussetzungen für einen Zuschuss?

Die Fördermaßnahme oder das Förderprojekt muss im Netzgebiet der NGN Netzgesellschaft Niederrhein mbH und damit in der Region umgesetzt werden.

Antragsteller und Förderempfänger müssen bei investiven Maßnahmen identisch sein und mit dem Rechnungsempfänger übereinstimmen.

7. Wie können Mittel beantragt werden?

Die Mittel sind anhand des entsprechenden Online-Formulars zu beantragen. Die Entscheidung bzgl. Förderfähigkeit und -höhe erfolgt nach Eingang und wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt.

8. Wer entscheidet über die Vergabe?

Die Entscheidung wird von einem internen Förderbeirat der SWK, bestehend aus je einem/einer Mitarbeiter/in aus den Abteilungen Vertrieb, Recht, Energiemanagement und Unternehmensentwicklung im Einzelfall getroffen.

9. Wie werden die Mittel ausgezahlt?

Bewilligte Förderungen werden nach Abschluss der Maßnahme gegen Vorlage der Rechnung(en) über Anschaffungs- bzw. sonstigen Maßnahmenkosten unter den Voraussetzungen der Ziffer 5. ausgezahlt. Der Zeitpunkt des Kaufs / der Installation muss nach dem 01. Januar 2022 liegen. Die Förderung erfolgt in Form von einmaligen Zuschüssen.

10. Wer kontrolliert die Vergabe?

Die Mittel, die von der SWK ENERGIE GmbH in den ÖkoFonds eingezahlt werden, sowie die Sicherstellung der Einzahlungen auf ein separates Konto, werden durch einen Wirtschaftsprüfer oder den TÜV geprüft. Nach Ablauf von jeweils drei Bilanzierungsjahren werden bis dahin nicht für Fördermaßnahmen ausgeschüttete Gelder in erneuerbare Projekte der SWK ENERGIE GmbH investiert. Es gilt der entsprechende aktuelle Kriterienkatalog. Die Mittelverwendung wird durch einen Wirtschaftsprüfer nachgehalten.

Die SWK ENERGIE GmbH informiert in der Presse und/oder auf Ihrer Homepage in regelmäßigen Abständen über umgesetzte Projekte und Maßnahmen und die Vergabe der Mittel.

11. Was ist mit Doppelförderungen?

Zuschüsse aus dem ÖkoFonds können mit anderen Fördermaßnahmen kombiniert werden. Allerdings liegt es in der Verantwortung des Kunden darauf zu achten, dass er mit der Inanspruchnahme von Mitteln aus dem ÖkoFonds nicht andere Zuschüsse verliert, weil dort z. B. Doppelförderung ausgeschlossen wird.

12. Sind Rechtsmittel zulässig?

Der ÖkoFonds ist eine freiwillige Leistung der SWK ENERGIE GmbH. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.